

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1979)
Heft: 2

Rubrik: Jungbürgerfeier des Schweizer-Vereins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

JUNGBÜRGERFEIER DES SCHWEIZER-VEREINS

wie bereits vor 3 Jahren gedenken wir auch dieses Jahr wieder eine Jungbürgerfeier für unsere in Liechtenstein wohnhaften Landsleute der Jahrgänge 1959, 1960 und 1961 durchzuführen. Vor wenigen Tagen haben wir allen Jungbürgern dieser Jahrgänge eine persönliche Einladung auf den 5. Oktober 1979 zugestellt und hoffen sehr, dass auch diese Feier wiederum zu einem Erfolg werden wird.

Sollten jedoch Schweizerinnen oder Schweizer der genannten Jahrgänge aus irgend einem Grunde diese Einladung nicht erhalten haben, bitten wir um Bescheid. Es kann sein, dass uns nicht alle Adressen bekannt sind. Wir werden die entsprechenden Unterlagen gern nachsenden.

Aufgrund der vorliegenden Adressen konnten übrigens 141 Jungbürger zu dieser Feier bereits eingeladen werden. Das definitive Programm dieses Anlasses wird später bekannt gegeben.

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Einstimmig hiess der Schweizer Nationalrat dieser Tage die Uebereinkommen mit Frankreich, Italien, Liechtenstein und Oesterreich hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung für Grenzgänger gut. Anlass zu den zwischenstaatlichen Verhandlungen war die in der Schweiz am 1. April 1977 in Kraft getretene obligatorische Arbeitslosenversicherung, die für alle in der Schweiz wohnhaften In- und Ausländer gilt, jedoch nicht für Grenzgänger, die aber bereits seit 1.4.1977 ihre Arbeitslosenversicherungsbeiträge entrichten.

Nach dem neuen Gegenseitigkeitsabkommen Liechtenstein - Schweiz ergibt sich für die Liechtensteiner Grenzgänger in die Schweiz folgende Rechtslage. Sie erhalten bei Teilarbeitslosigkeit ihre Sozialleistungen vom Beschäftigungsland, also von der Schweiz, wo sie auch ihre Versicherungsbeiträge einzuzahlten.

Bei Ganzarbeitslosigkeit deckt der Wohnsitzstaat, also das Fürstentum Liechtenstein, das Risiko, und zwar ähnlich der seit Anfang 1978 getroffenen Regelung zwischen Oesterreich und Liechtenstein. Der Liechtensteiner Grenzgänger nach der